

Ordnung der Studentenwohnheime zur Nutzung des Anschlusses an HORUS

- Stand 23. April 2001 -

Präambel

Die Studentenwohnheime wurden in den Jahren 1996 bis 2000 an HORUS (HOchgeschwindigkeits-Rechnernetz der Universität des Saarlandes) angeschlossen. Die Initiative der Anschlüsse ging von den Studenten aus, wurde von den Trägern der Wohnheime (Studentenwerk und Evangelische Studentengemeinde) aufgegriffen und durch das Rechenzentrum der Universität des Saarlandes (RZ) umgesetzt.

Der Anschluss der Wohnheime an HORUS und somit an das Datennetz der UdS stellt ein Privileg - kein Recht - dar und erfordert von allen Nutzern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Medium. Die allgemeinen Richtlinien für die Nutzung des Internets (die sog. [Netikette](#)) sind als "Richtschnur" zu sehen.

§1 Zielsetzung und Gültigkeit

Die vorliegende Ordnung ist die verbindliche Ordnung zum Anschluss eines Rechners an HORUS. Sie ergänzt die [Benutzungsordnung](#) des Rechenzentrums der Universität des Saarlandes.

§2 Allgemeines

(1) Darstellung

Informationen des RZ werden in der Newsgroup *saar.uni.rz.misc* bekanntgegeben; besonders wichtige Hinweise wie längerfristige Netzausfälle zusätzlich auch auf den Web-Bereichen des RZ <http://www.rz.uni-saarland.de>. Die aktuelle Fassung dieser Nutzungsordnung steht in diesem Bereich zur Kenntnisnahme. Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem RZ sind in erster Linie die Träger der Heime und stellvertretend die Netzwerke. Die Kommunikation zwischen den Nutzern, den Netzwerkern und dem RZ findet vorzugsweise per E-Mail statt. Ein Nutzer gibt dem RZ zu diesem Zwecke seine E-Mail Adresse bekannt.

(2) Verantwortungsbereich

Das gesamte Datennetz zwischen der Anbindung an HORUS und den einzelnen Wohnheimen steht unter Verwaltung des RZ. Das Datennetz in den Wohnheimen steht unter der Verantwortung des Trägers des Wohnheims. Notwendige Arbeiten in den Wohnheimen werden in Absprache mit dem RZ durch Netzwerkern erbracht.

(3) Nutzungsberechtigte

Ein Antrag auf Nutzung des Netzes darf nur begründet abgelehnt werden. Daraus lässt sich aber kein Anspruch auf einen Netzzugang oder bestimmte Netzdienste ableiten. Eine erteilte Nutzungsberechtigung ist personengebunden und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

1. Personen

Die Nutzung des HORUS-Netzes nach der Benutzungsordnung des RZ wird nur regulären Wohnheimbewohnern mit gültiger Nutzungsberechtigung ermöglicht (Mitglieder der Universität des Saarlandes). Bei Verlust der RZ-Nutzungsberechtigung erlischt auch die Nutzungsberechtigung des Netzes.

2. Ausnahmen

Bei schriftlich begründeten Einzelfällen entscheidet der Leiter des RZ über die Nutzungsrechte an HORUS.

(4) Funktionsgarantien

Das RZ wird sich bemühen, die Funktionsfähigkeit des Netzes zu den Wohnheimen aufrecht zu erhalten. Arbeiten am Netz werden nach Bedarf durchgeführt und nach Möglichkeit vorher angekündigt. Kurzfristige Beeinträchtigungen des Netzbetriebes in Teilen des Netzes können trotzdem nicht ausgeschlossen werden.

(5) Haftung

Der Anschluß eines Rechners an das Netz erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Zerstörungen an Anlagen haftet der jeweilige Verursacher. Jeder ist voll für den von ihm betriebenen Rechner und die damit erzeugten Daten und Informationen verantwortlich.

(6) Datenschutz

1. persönliche Daten

Es werden nur die für den Betrieb des Netzes relevanten Daten der Nutzer gespeichert. Jeder Nutzer kann Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Eine Verwendung dieser Daten darf nur zu betrieblichen Zwecken erfolgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Nutzers gestattet.

2. Mitschnitt der übertragenen Daten

Das RZ behält sich vor, innerhalb der Wohnheime zwecks Lösung technischer Probleme oder zur Klärung von Verdachtsfällen auf missbräuchliche Nutzung Daten und Verbindungen auf den Netzsegmenten zu protokollieren. Die dadurch erlangten Informationen werden nur von speziell autorisierten Personen ausgewertet und werden anschließend vernichtet. Die Namen der autorisierten Personen werden vom RZ bekannt geben.

(7) Protokolle

Als Vermittlungsprotokoll wird in HORUS IPv4 verwendet. Nur dieses Protokoll wird zwischen den Wohnheimen und dem Netz der Universität geroutet. Andere Protokolle, wie z.B. IPX oder NetBEUI werden nicht unterstützt.

(8) Dienste

Eine Liste der aktuell im RZ verfügbaren Dienste sind auf den Webseiten des RZ veröffentlicht. Die Verfügbarkeit eines Dienstes kann auch kurzfristig geändert werden.

§ 3 Regelungen für alle Nutzer

Der folgende Teil legt fest, wie das Netz von jedem einzelnen Nutzer genutzt werden darf und was als missbräuchliche Nutzung verboten ist.

(1) Rechtliche Bestimmungen

Die rechtliche Bestimmungen, insbesondere die Benutzungsordnung des RZ und des Urheberrechts, sind von den Nutzern einzuhalten. Das RZ übernimmt keinerlei Verantwortung für Vergehen von Nutzern. Sollte dem RZ ein Übertreten der rechtlichen Bestimmungen bekannt werden, so wird dies als schwerer Missbrauch geahndet und kann angezeigt werden.

(2) Lehre , Forschung und Studium

Das Netz darf nur für Aufgaben in Lehre und Forschung genutzt werden sowie zu Studienzwecken . (In diesem Sinne werden auch Tätigkeiten geduldet, die zur Vertiefung der allgemeinen EDV-Kenntnisse und der Optimierung des eigenen Rechners zu Zwecken der wissenschaftlichen Nutzung dienen.) Eine Nutzung darüber hinaus, insbesondere jegliche kommerzielle Nutzung, ist untersagt und gilt als schwerer Missbrauch.

(3) Rechnerkontrollen

Sollten sich im Netz Sicherheits- bzw. Technikprobleme in den Wohnheimen ergeben, führt das RZ Rechnerkontrollen durch. Diese Kontrollen werden durch mindestens zwei autorisierte Mitarbeiter des RZ gemeinsam durchgeführt. Die Kontrollen können auch unangekündigt, jedoch nur zu geschäftsüblichen Zeiten, durchgeführt werden. Kontrollen werden nur im Beisein des Nutzers und nach dessen schriftlicher Einverständniserklärung erfolgen. Jeder Nutzer hat das Recht auf Verweigerung der Kontrolle. Aus Gründen der Gefahrenabwehr behält sich das RZ jedoch vor, den betroffenen Rechner vom Netz zu trennen.

(4) Zugang Dritter

Die Nutzer dürfen ihren Zugang nur Personen verfügbar machen, die eine Nutzungserlaubnis des RZ besitzen. Allgemeine Zugangsmöglichkeiten (z.B. öffentlich aufgestellte Rechner oder Modemeingänge) sind verboten. Die Verantwortung für den Rechner bleibt in jedem Fall bei dem eingetragenen Nutzer.

(5) Zugriff auf fremde Daten

Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen (sogenanntes "Sniffen") ist grundsätzlich verboten und wird als schwerer Missbrauch geahndet.

Ebenso ist jeglicher unberechtigte Zugriff auf fremde Datenbestände und unberechtigter Zugang zu fremden Rechnern untersagt. Auch Tätigkeiten die vorbereitend diesem Zweck dienen (z.B. sog. "Portscannen") sind verboten. Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen nicht genutzt oder weitergegeben werden und sind umgehend zu vernichten. Sämtliche Tätigkeiten, die dem Ziel dienen, sich unbefugt Zugang zu Daten, Rechnern usw. zu verschaffen, sind verboten und werden als schwerer Missbrauch bestraft. Der Versuch gilt als Missbrauch. Werden illegale Daten (z.B. Pornografie) unabsichtlich erlangt, dürfen sie nicht gespeichert werden bzw. schon gespeicherte sind sofort zu vernichten.

(6) Manipulation

Die Änderung der MAC-Adresse (Ethernet-Adresse), der zugewiesenen IP-Adresse, des Rechnernamens, die Verwendung falscher bzw. fremder E-Mail-Adressen oder die Manipulation von Informationen im Netz ist verboten und gilt als schwerer Missbrauch.

(7) Behinderung anderer Netzteilnehmer

Der Datenverkehr eines Nutzers darf die Tätigkeiten anderer Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten ist nicht erlaubt und erfüllt den Tatbestand eines Missbrauches.

Das Gesamtvolumen des Datenverkehrs je Nutzer wird auf derzeit 2,5 GB/Monat beschränkt. Ein Überschreiten dieses Volumens wird als Behinderung anderer Netzteilnehmer und damit als Mißbrauch bzw. schwerer Mißbrauch gewertet.

(8) Störung des Betriebs

Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebs durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden. Störungen, erkannter Missbrauch oder Angriffe sind unverzüglich dem RZ zu melden.

(9) Sicherheit

Jeder Nutzer ist für die Sicherheit seines Rechnersystems selbst verantwortlich. Die Nutzer sind angehalten, Ihre Rechner gegen das Eindringen von außen in angemessener Form zu schützen. (z.B. Vergabe von Passwörtern, aufmerksame Konfiguration von Software, Hinweise unter [Sicherheit](#)). Fragen diesbezüglich sind an die Netzware zu richten.

(10) Wichtige Verhaltensregeln

Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Geräte am Netz betrieben werden. Für die mit BNC verkabelten Wohnheime gilt: Kabel niemals von der Dose trennen! Der Rechner darf nur mit dem T-Stück vom Netz getrennt werden (das T-Stück von der Netzkarte abziehen!), ansonsten würde das Netz getrennt werden. Weiterhin ist ein Kabel zwischen T-Stück und Netzkarte unzulässig (siehe [BNC Hinweise](#)).

(11) Neuanschlüsse, Umzüge

Eine Aufnahme neuer Nutzer und Rechner an das Netz erfolgt auf Antrag, sofern bis dahin die erforderlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Räumlichkeiten geschaffen sind. Der Antrag erfolgt über den Netzwart des betreffenden Heims. Bei Umzug in ein anderes Zimmer kann sich eventuell die IP-Adresse ändern. Jeder Umzug ist dem Netzwart zu melden. Bei Nichtmeldung des Zimmer- oder Wohnheimwechsels ist mit der Sperrung des Anschlusses zu rechnen.

(12) Strafen

Bei Missbrauch des Netzes erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, die seitens des RZ gespeichert wird. Im Wiederholungsfall wird je nach Schwere des Missbrauches ein zeitweiliger Ausschluss von der Netznutzung zwischen zwei und sechs Wochen ausgesprochen.

Bei Fällen von schwerem Missbrauch gibt es keine Verwarnung und der Rechner wird bereits im Erstfall für sechs bis 24 Wochen gesperrt.

Bei besonders schweren Fällen (Vorsatz, Verletzung strafrechtlich relevanter Gesetze, usw.) wird der Nutzer auf Dauer von der Netznutzung ausgeschlossen. Die Höhe einer Strafe legt der Leiter des RZ in Absprache mit dem Träger des Wohnheims fest. Die Ahndung eines Verstoßes durch das RZ ist unabhängig von weiteren eventuellen Maßnahmen durch den Träger des Wohnheims oder weiteren zivil- bzw. strafrechtlichen Verfolgungen.

§4 Finanzierung

Zur Zeit werden keine gesonderten Beträge für die Netznutzung erhoben. Dieser Umstand kann sich jederzeit ändern und anteilige Kosten an der Gesamtfinanzierung erhoben werden.

§5 Regelungen für die Netzwerke

Netzwerke werden durch den Träger des Wohnheimes in Abstimmung mit dem RZ bestimmt. Im allgemeinen wird ein Vorschlag durch die Vollversammlung des entsprechenden Heimes gemacht.

§6 Abschlussbestimmungen

(1) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder der Benutzungsordnung des RZ ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Saarbrücken, den 23. April 2001